

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3787/91 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1991

zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle für die Ausfuhr nach den Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90⁽⁴⁾, wird Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

Die spanische Interventionsstelle hat in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG umfangreiche Mengen Olivenöl aufgekauft.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/85⁽⁶⁾, wurde der Verkauf von Olivenöl durch Ausschreibung geregelt.

Zur Sicherung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Olivenöl sollte eine bestimmte Menge dieses Öls aus Interventionsbeständen der Gemeinschaft zur Ausfuhr nach den genannten Inseln bereitgestellt werden.

Der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, daß für die Händler der Gemeinschaft dieselben Wettbewerbsbedingungen gelten wie für die Händler der Drittländer. Auf die im Rahmen dieser Verordnung verkauften Öle dürfen deshalb weder die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, noch die in Artikel 11 derselben Verordnung vorgesehene Verbrauchsbeihilfe noch Währungs- oder Beitrittsausgleichsbeträge angewandt werden.

Die Artikel 16, 17 und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für

Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/90⁽⁸⁾, legen fest, welche Belege zum Nachweis der Einfuhr in ein Drittland erbracht werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die spanische Interventionsstelle „Servicio Nacional de productos agrarios“, nachstehend „SENPA“ genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung zum Verkauf von 2 650 Tonnen natives Lampantöl zur Ausfuhr.

(2) Das Olivenöl, für das der Zuschlag erteilt wird, muß nach den Kanarischen Inseln in Form von Erzeugnissen ausgeführt werden, die in Packungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 5 l der unter Punkt 3 im Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Qualität abgefüllt sind.

Artikel 2

Die Ausschreibung wird am 7. Januar 1992 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der SENPA an ihrem Sitz in der calle Beneficencia 8, E-28004 Madrid, bekanntgegeben.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 wird SENPA ermächtigt, wenn die in einem Behältnis enthaltene Ölmenge 300 Tonnen überschreitet, mehrere Partien mit nur einem Teil dieser Ölmenge zusammenzustellen.

Eine Durchschrift der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

Artikel 3

Die Angebote müssen bei der SENPA, calle Beneficencia 8, E-28004 Madrid, bis spätestens am 24. Januar 1992 um 14 Uhr (Ortszeit) eingehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 340 vom 30. 12. 1977, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 33.

Ein Angebot ist nur zulässig, wenn dieses von einer natürlichen oder juristischen Person eingereicht wird, die im Sektor Olivenöl eine Tätigkeit ausübt und am 31. Dezember 1991 in einem Mitgliedstaat zu diesem Zweck in ein öffentliches Register eingetragen ist.

Außerdem darf sich das Angebot jeden Bieters höchstens auf 400 Tonnen erstrecken.

Artikel 4

(1) Die Angebote erfolgen für ein Öl mit einem Säuregehalt von 3 Grad.

(2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säuregehalt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der wie nachstehend erhöht oder gesenkt wird:

- Säuregehalt bis 3 Grad:
für jeden Zehntelgrad Säuregehalt von weniger als 3 Grad: Erhöhung um 47,94 Peseten;
- Säuregehalt mehr als 3 bis 5 Grad:
für jeden Zehntelgrad Säuregehalt von mehr als 3 Grad: Verringerung um 47,94 Peseten;
- Säuregehalt mehr als 5 Grad:
für jeden Zehntelgrad Säuregehalt von mehr als 5 Grad: zusätzliche Verringerung um 52,43 Peseten.

Artikel 5

Die SENPA übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf der Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angegebene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

Artikel 6

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am letzten Arbeitstag des Monats, in dem die Angebote eingegangen sind. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

Artikel 7

Das Olivenöl wird von der SENPA spätestens am 7. des Monats, der auf den folgt, in welchem die Angebote vorgelegt sind, verkauft.

Artikel 8

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Sicherheit beträgt 3 000 Peseten je 100 kg.

Die in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Sicherheit beträgt 18 000 Peseten je 100 kg Olivenöl.

Bei Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 wird die im zweiten Absatz genannte Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, daß außer bei Vernichtung des Öls während des Transports infolge höherer Gewalt, eine Erzeugnismenge entsprechend 110 % der durch Raffination des unter die Zuschlagserteilung fallenden Öls erhaltenen Menge vor dem 31. Mai 1992 auf den Kanarischen Inseln eingeführt und dort zum freien Verkehr abgefertigt wurde. Eine Bezugnahme auf die Identifizierungsnummer gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 des Rates⁽¹⁾ ist nicht erforderlich. Der genannte Nachweis wird spätestens drei Monate nach der Einfuhr erbracht.

Artikel 9

Auf die in Anwendung dieser Verordnung versandten Erzeugnisse werden keine Ausfuhrerstattungen, Verbrauchsbeihilfen oder Währungs- bzw. Beitrittsausgleichsbeträge angewandt.

Artikel 10

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 400 Peseten je 100 kg.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 12.